

5.) **Verordnung der Landesregierung,**

die, von Sr. Königl. Majestät von Sachsen mit Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, getroffenen Bestimmungen über die, zwischen den Kronen Sachsen und Preussen, wegen der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und austretenden Militairpflichtigen, unterm 18ten April 1817 geschlossen, und mittelst Mandats vom 2ten Juni 1817 bekannt gemachte Convention betreffend,

vom 9ten Februar 1821.

Von SEINE Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Nachdem Wir mit Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, übereingekommen sind, die Bestimmungen der, zwischen Uns und des Königs von Preussen Majestät, über die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und austretenden Militairpflichtigen, unterm 18ten April 1817 geschlossenen Convention, mit folgenden, nach den Localverhältnissen erforderlichen Modificationen:

- a) daß ad §. 6. zu den Ablieferungsorten diesseits die Städte Zwickau und Leipzig, jenseits die Stadt Neustadt an der Orla bestimmt worden;
- b) daß ad §. 9. die diesseitigen Reclamationen in jedem Falle an die Großherzogliche Landesdirection zu Weimar, und die jenseitigen an die Königlich Sächsische Landesregierung oder das Königlich Sächsische General-Commando ergehen, und
- c) daß ad §. 10. die Unterhaltungskosten für anzuliefernde Deserteurs an drei Groschen täglich, so wie
- d) ad §. 12. die den Unterthanen, für Einlieferung von Deserteurs, abzureichenden Gratificationen von fünf Thalern für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern für einen Mann mit dem Pferde, in Conventionsmünze, ausgezahlt, auch
- e) die §. 10. festgesetzten Nationen, jenseits wie diesseits, nach Dresdenem Gewicht verabreicht und berechnet werden sollen;

auch zwischen Uns und den Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landen und Behörden für verbindlich anzuerkennen; Als haben sich alle Behörden und Unterthanen Unserer Lande hiernach gebührend zu achten; auch ist gegenwärtige Verordnung, in der durch das Generale vom 13ten Juli 1796 und das Mandat vom 9ten März 1818 vorgeschriebenen Maße, befähigt bekannt zu machen. Dresden, am 9ten Februar 1821.

Freyherr von Berthern.